

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK)

Vom 04. November 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 10. Oktober 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom 26. November 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK) vom 26. November 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. November 2014, Az: 26-5415.81/8, veröffentlicht im Mitteilungsblatt opk-spezial, Ausgabe 3, Dezember 2014, Jahrgang 7) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Psychotherapeuten beraten und behandeln Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies psychotherapeutisch vertretbar ist und die erforderliche psychotherapeutische Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der

Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist, z.B. bei dem Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Verwahrlosung insbesondere von Kindern.“

b.) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die bei Psychotherapeuten berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Psychotherapeuten mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist schriftlich festzuhalten.“

c.) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „im Sinne von § 3 Absatz 6 Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind. Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.“

4. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Veranlasst ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes anfängliche Patientenkontakte allein, darf der Psychotherapeut diese zum Zwecke der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen notwendig sind, sowie der Aufklärung wahrnehmen.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.

(2) Auf Verlangen müssen Psychotherapeuten ihre Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Kammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Psychotherapeutenkammer nachweisen.

(3) Das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der OPK.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, den 14. Oktober 2020

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014 wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 32.5415.81/8

Dresden, den 20. Oktober 2020

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 04. November 2020

Dr. Gregor Peikert
Präsident